



Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at

GZ: 2025-0.256.495

Datum 26.05.2025

Unser Zeichen
GEBU/BAK/2025/0190

Bearbeiter/in
Oliver GRUBER

Tel +43 15016512892
E-Mail Oliver.GRUBER@akwien.at

Bundesgesetz mit dem das Schulunterrichtsgesetz und das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zum Inhalt des Entwurfs:

Beim vorliegenden Entwurf handelt es sich um ein Bundesgesetz zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes sowie des Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes im Bereich der Elementarpädagogik.

Mit den Änderungen im Schulunterrichtsgesetz soll die Einführung von Orientierungsunterricht für Kinder und Jugendliche erfolgen, die über Familienzusammenführung oder als Einwanderer nach Österreich kommen und denen Vorläuferfertigkeiten für einen schulischen Unterricht in Österreich fehlen bzw. die einer grundlegenden Orientierung im System Schule bedürfen.

Die Änderungen im Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetzes sollen zusätzliche Ausbildungsangebote für Elementarpädagog:innen als fachliche Anstellungserfordernisse ermöglichen. Einerseits soll der für Elementarpädagogik eingerichtete Universitätslehrgang (120 ECTS) um die Möglichkeit von Hochschullehrgängen an Pädagogischen Hochschulen sowie Fachhochschulen erweitert werden, andererseits soll die Liste der bisherigen fachlichen Anstellungserfordernisse durch die Einführung und Anerkennung eines ordentlichen Bachelorstudiums (180 ECTS) ergänzt werden.

Die Position der BAK im Überblick:

Die BAK begrüßt die Einführung eines Orientierungsunterrichts im **Schulunterrichtsgesetz**, mit dem quereinsteigenden Kindern und Jugendlichen die Zeit gegeben wird, um anzukommen und sich in der neuen Umgebung bzw. Schule zurechtzufinden. Umfasst davon sind Kinder und Jugendliche, die durch ihre bisherigen Lebensbedingungen kaum (vor-)schulische Erfahrungen vorweisen, familiär zerrissen waren, Traumatisierung erfahren haben und oftmals keine stabile, altersadäquate, förderliche Entwicklungsumgebungen erlebt haben. Eine entsprechende Forderung hat die Arbeiterkammer bereits in ihrem AK-Sprachschlüssel veröffentlicht.

Die BAK möchte besonders positiv hervorheben, dass beim Orientierungsunterricht eine klare zeitliche Begrenzung vorgesehen ist, wobei die Auswirkungen des Besuchs auf die Gesamtdauer des außerordentlichen Status im vorliegenden Entwurf unklar bleibt. Die Zuweisungskriterien sind zwar nachvollziehbar formuliert, Leitfäden für die Durchführung des Orientierungsgesprächs wären jedoch notwendig. Fehlende Klarheit besteht außerdem darüber, wann und nach welchen Kriterien die verantwortliche Schulleitung über die Beendigung des Orientierungsunterrichts entscheidet.

Gleichzeitig weist die BAK nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Begleitung, Aufklärung und Unterstützung von Erziehungsberechtigten hin, die in der Regel wenig bis gar keinen Bezug zum österreichischen Bildungssystem haben. Die BAK regt deshalb an, erstsprachliche Pädagog:innen, die als wichtige Brücke für Kinder und Eltern in diesen Orientierungsformaten dienen, im Rahmen einer Doppelbesetzung für jede Gruppe zu berücksichtigen sowie die Unterstufen der Allgemeinbildenden höheren Schule aufzunehmen, um auch den Weg für deren Besuch zu ermöglichen. Weiters könnte diese Begleitung für Screenings, Einstufungen und Beratung der Eltern selbst genützt werden und damit eine Ressource für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sein.

Schließlich ist aus Sicht der BAK eine explizite Verankerung multiprofessioneller Teams (Sozialarbeiter:innen, Schulpsycholog:innen, etc.) mitzuberücksichtigen und mit ausreichenden finanziellen Ressourcen zu hinterlegen.

Betreffend das **Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz** begrüßt die BAK zwar grundsätzlich die Erweiterungen als zielführende Maßnahmen zur verstärkten Ausbildung von dringend benötigten elementarpädagogischen Fachkräften für Österreichs Kinderbildungseinrichtungen, verweist aber kritisch auf die zunehmende Zersplitterung der Ausbildungskompetenz. Die Ausbildungen zur Elementarpädagogik liegen nun bei Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Bundes-Bildungsanstalten für Elementarpädagogik (Bafeps) und Kollegs der Bafeps. Für die Qualitätsentwicklung der Ausbildung von Elementarpädagog:innen erscheint diese institutionelle Zersplitterung nicht zielführend. Eine Kompetenzbündelung und enge Verknüpfung der Ausbildungsstränge mit Praxis und Forschung wäre für die Qualitätsentwicklung entscheidend. Um den hohen Fachkräftebedarf in der Elementarbildung zu erfüllen, regt die BAK außerdem an, die

Aufqualifizierung von Assistent:innen sowie die generelle Verbesserung der pädagogischen Rahmenbedingungen zu forcieren.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs im Detail

Die BAK nimmt im Besonderen zu folgenden Punkten der **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes** konkret Stellung:

Z 1 (§ 4 Abs. 2b):

Zuweisungs- und Wechselkriterien:

Die Parameter für die Abklärung des Bedarfs des Besuchs des Orientierungsunterrichts sind im Gesetzesentwurf weitgehend nachvollziehbar gestaltet. Für die praktische Anwendung ist es aus Sicht der BAK dennoch unerlässlich, Leitfäden zur Durchführung des Orientierungsgesprächs bereitzustellen.

Fehlende Klarheit besteht noch darüber, wann und nach welchen Kriterien die verantwortliche Schulleitung über die Beendigung des Orientierungsunterrichts entscheidet. Aus Sicht der BAK sollten vorrangig die Vorläuferfertigkeiten als Kriterien herangezogen und nicht – wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen formuliert – die erworbenen „Vorläuferfähigkeiten in der Unterrichtssprache Deutsch“. Für Letztere wurde mit der Einführung von Deutschförderklassen 2018/19 und der Feststellung „unzureichender“ Deutschkenntnisse durch das Zuweisungsinstrument MIKA-D bereits eine gesonderte schulorganisatorische Struktur eingeführt.

Inhalt und Zielformulierung:

Präziserungsbedürftig erscheint der BAK die derzeitige Zielformulierung der Vermittlung von „Grundwerten und Grundregeln für das Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft, (zB Respekt, Gleichberechtigung, Toleranz, Partizipation, Gemeinschaft, Verantwortung und Selbstbestimmung)“. Auch der Unterrichtsinhalt „Alltagskultur Österreichs“ und seine Umsetzung werden nicht näher definiert und bleiben damit unklar. Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen angesprochenen Altersgruppen (von Volksschüler:innen bis Sekundarstufenschüler:innen) regt die BAK an, diese Inhalte altersgerecht bzw. in konkreter, praktikabler Form herunterzubrechen und zu differenzieren.

Multiprofessionalität:

Aus Sicht der BAK unzureichend berücksichtigt ist aktuell die Abklärung medizinischer Fragestellungen. Es wird deshalb angeregt, in die Orientierungsgespräche auch explizit Schulpsycholog:innen bzw. Schulmediziner:innen einzubeziehen. Angezeigt wäre zudem die ausdrückliche Verankerung multiprofessioneller Teams, die etwa auch Sozialarbeiter:innen, Alphabetisierungstrainer:innen, Logopäd:innen umfassen. Wie Erfahrungen aus Wien gezeigt haben, stellt gerade die Begleitung durch dieses Fachpersonal einen wichtigen Gelingensfaktor für den Erfolg derartiger Maßnahmen dar.

Darüber hinaus müssen aus Sicht der BAK die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die in der Regel wenig bis gar keinen Bezug zum österreichischen Bildungssystem haben, entsprechend begleitet, aufgeklärt und unterstützt werden. Dazu gehört auch, die in der Gruppe des Familiennachzugs geläufigeren familiären Spannungsdynamiken, Normkonflikte oder Traumatisierungen in Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern zu bearbeiten. Dies sollte aus Sicht der BAK die Kernfunktion von Orientierung und Erststabilisierung sein. In den

Erläuterungen zum derzeitigen Entwurf ist noch primär von Verpflichtung und Sanktionierung der Eltern die Rede.

Für alle genannten multiprofessionellen Unterstützungsmaßnahmen müssen die Bildungsdirektionen und Schulstandorte jedenfalls mit ausreichenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen ausgestattet werden, um diese Maßnahme erfolgreich umsetzen zu können.

Sprachen bzw. Erstsprachen:

Keine Erwähnung finden im derzeitigen Entwurf erstsprachliche Pädagog:innen, die als wichtige Brücke für Kinder und Eltern in diesen Orientierungsformaten dienen und daher auch im Wiener Modell der „Orientierungsklassen“ eine ganz zentrale Rolle zugewiesen bekamen. Eine Doppelbesetzung für jede Gruppe – mit jeweils einer DaZ-Lehrkraft und einer Lehrkraft des Erstsprachenunterrichts – kann gerade bei homogenen Erstsprachengruppen die pädagogische Arbeit mit den Kindern erleichtern.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 4a):

Zeitraumen:

Die klare zeitliche Begrenzung des Orientierungsunterrichts möchte die BAK an dieser Stelle positiv hervorheben. Unklar im derzeitigen Entwurf bleibt jedoch, ob bzw. in welcher Form der Besuch eines Orientierungsunterrichts Auswirkungen auf die Gesamtdauer des außerordentlichen Status der Schüler:innen hat, der aktuell bis zu zwei Jahre vergeben werden kann.

Umfang und Dauer:

Angesichts der aktuell reduzierten Zahlen neu eintreffender Schüler:innen im Rahmen des Familiennachzugs regt die BAK an, dem Entwurf auch konkrete Zahlen bzgl. des erwarteten Mengengerüsts dieser Maßnahme beizufügen. Vor dem Hintergrund des schwankenden Bedarfs infolge volatiler Fluchtbewegungen und Familienzusammenführungen wären zudem spezifische Ausführungen hilfreich, wie die Einrichtung/Auflösung der dafür notwendigen Räumlichkeiten und Personalressourcen zu bewerkstelligen ist bzw. für welche Dauer diese vorgesehen bleiben sollen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 1b):

Räumliche Organisation:

Hinsichtlich der Umsetzung des Orientierungsunterrichts in den Flächenbundesländern verweist der novellierte § 9 Abs. 1b auf die Möglichkeit, auch „schulstandort- und schulartübergreifende, Gruppen (Orientierungsklassen)“ einrichten zu können. Dies scheint aus Sicht der BAK vor allem vor dem Hintergrund der Ressourcen für eine gebündelte multiprofessionelle Begleitung der Kinder und Eltern des Orientierungsunterrichts eine notwendige Voraussetzung darzustellen, da diese bei einer breiten räumlichen Verteilung entsprechender Schüler:innen nicht an allen Schulstandorten gleichermaßen zur Verfügung stehen können.

Schultypen:

Die Unterstufen der Allgemeinbildenden höheren Schule finden im Entwurf noch keine Erwähnung. Die BAK regt dazu an, die AHS-U zu ergänzen, damit Kinder und Jugendliche, aufgrund von Fluchterfahrungen, nicht pauschal vom Besuch einer AHS ausgeschlossen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

